

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1928

Nummer 23

An die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker!

Am Sonnabend, dem 31. März, kauft der fristgemäß gekündigte Lohn tarif für das deutsche Buchdruckgewerbe ab. Die Verhandlungen der Tarifkommission am 8. März und vor dem tariflichen Zentralschlichtungsamt am 9. März haben zu keiner Bestätigung der Tarifparteien in freier Vereinbarung geführt. Der hierauf vom Zentralschlichtungsamt gefällte und in Nr. 21 des „Korr.“ veröffentlichte Schiedspruch ist sowohl wegen seiner unzureichenden Lohn-erhöhung wie seiner einjährigen Gültigkeitsdauer von den Ge- hilfsvertretern einmütig abgelehnt worden. Die Richtigkeit dieser Beschlusfassung wird bestätigt durch die täglich in großer Zahl ein- gehenden Zustimmungserklärungen der Kollegenschaft aus dem ganzen Reiche.

Infolgedessen sind im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf- termin des Lohn tarifs die von den Organisationsvorständen ge- faßten Beschlüsse vom 10. März in den nächsten Tagen durchzu- führen.

Es haben danach alle Verbandsmitglieder noch im Laufe der jetzigen Lohnwoche durch ihre Betriebsvertretungen, Betriebs- obmänner oder Vertrauensleute von den Geschäftsleitungen aller dem Deutschen Buchdruckertarif unterstehenden Betriebe die in neben- stehender Tabelle nach § 4 des bis 31. März 1929 allgemein ver- bindlichen Manteltarifs für die einzelnen Orts- und Altersklassen abgestuften Erhöhungen der bisherigen Wochenlöhne mit Wirkung ab 1. April 1928 zu fordern.

Wird die Erfüllung dieser Forderung abgelehnt, so ist das Arbeitsverhältnis am

Freitag, dem 23. März

mit der nach § 9 Ziffer 2 des Tarifs maßgebenden einwöchigen Frist zu künden.

Berlin, den 19. März 1928

Ortszulage Prozent	für Gehilfen im ersten Ge- hilfsjahre in der Behr- druckerei M.	Wohnklasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren M.	Wohnklasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren M.	Wohnklasse C Gehilfen im Alter von über 24 Jahre M.
0	5,60	6,80	7,40	8,00
2 1/2	5,74	6,97	7,59	8,20
5	5,88	7,14	7,77	8,40
7 1/2	6,02	7,31	7,96	8,60
10	6,16	7,48	8,14	8,80
12 1/2	6,30	7,65	8,33	9,00
15	6,44	7,82	8,51	9,20
17 1/2	6,58	7,99	8,70	9,40
20	6,72	8,16	8,88	9,60
22 1/2	6,86	8,33	9,07	9,80
25	7,00	8,50	9,25	10,00

Korrektoren haben ihre Zuschläge nach § 4 Ziffer 12 und Maschinensetzer nach § 11 Ziffer 1 des Manteltarifs auf vorstehende Beträge zu berechnen und zu fordern. Für die Berechnung ergibt sich ein Aufschlag von 98,4 Proz. auf die bis- herigen Grundpreise. Die Antrittszulage für Monatsgehilfen nach § 6 Ziffer 6 beträgt 0,25 M.

Die Verpflichtung zur Durchführung dieser Beschlüsse wird nicht davon berührt, daß die Leitung des Deutschen Buchdrucker-Ver- eins den Schiedspruch inzwischen anerkannt und dessen Verbind- lichkeitserklärung beantragt hat. Den gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend, werden sich die Organisationsvorstände den vom Reichsarbeitsministerium angeordneten Vorverhandlungen bezüglich der Verbindlichkeitserklärung nicht entziehen. Sie werden aber ohne eine befriedigendere Lösung der Lohnfrage und der Gültig- keitsdauer einer Verbindlichkeitserklärung mit aller Entschieden- heit widerprechen und nichts unversucht lassen, damit den berech- tigten Forderungen der Gehilfschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Der Verbandsvorstand

Zur Situation

I. Zur Annahme des Schiedspruchs durch die Prinzipale

Daß die Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins den Schiedspruch des Zentralschlichtungsamtes vom 9. März angenommen und beim Reichsarbeitsminister auch dessen Verbindlichkeitserklärung beantragt hat, konnten wir noch in voriger Nummer, wenn auch erst im Schluß unseres Artikels „Zur Situation“, mit- teilen. Daß sich damit die Leitung der Prinzipals- organisation im schroffsten Gegenlag zu ihrer ganzen Haltung bei den Verhandlungen der Tarifkommission wie vor dem Zentralschlichtungsamt bewegt und ihrer gewerbeschädlichen Lohnpolitik die Krone aufgesetzt hat, ist also eine unbestreitbare Tatsache geworden. Es dürfte wohl als sicher anzunehmen sein, daß diese An- erkennung des Schiedspruchs und Flucht vor der eigenen Verantwortung, als welche sich der Antrag auf die staatliche Verbindlichkeitserklärung charakt- erisiert, nicht dem Willen der geschäftsführenden Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins entspricht. Hier haben jedenfalls andere Männer im Prinzipalslager den Ausschlag gegeben, und zwar jene, die mehr zu verlieren haben als nur ihr strategisches Ansehen, wenn die Sache schief geht. Während in der

Reichshauptstadt selbst wie auch draußen im ganzen Lande in den meisten Druckorten viele Prinzipale und Geschäftsführer aller Betriebsgrößen schon vor den Lohnverhandlungen bestimmt mit einer nicht un- trächtlichen Lohnerrhöhung rechneten, mußte es sich als ein völlig verfehltes Beginnen erweisen, bei den dies- bezüglichen Verhandlungen der Tarifkommission und des Zentralschlichtungsamtes prinzipalsseitig mit einer Schwarzmalerei zu taktieren, nach der jeder Pfennig Lohnerrhöhung den sicheren Untergang des Gewerbes bedeuten würde.

Wir haben daher Verständnis dafür, daß die „Zeit- schrift“ in ihrer Nr. 22 vom 16. März diesen Rückzug nach Möglichkeit zu bemänteln sucht. Zwar glaubt das Prinzipalsorgan die einmütige Ablehnung des Schiedspruchs seitens der Gehilfsvertreter durch entsprechende Gänsefüßchen in Zweifel ziehen zu dürfen, kann aber trotzdem nicht verhehlen, daß die jetzige Situation für die Leitung des Deutschen Buch- drucker-Vereins kritischer als je zuvor ist. Es werden daher auch die gewagtesten Versuche unternommen, die Stellungnahme des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu rechtfertigen oder, besser gesagt, zu entschuldigen. Wörtlich geschieht dies wie folgt:

Die Gründe, die zu diesem Entschluß geführt haben, sind u. a. in der während der letzten Wochen veränderten lohnpolitischen Situation zu suchen. Es läßt sich zwar

nicht bestreiten, daß die Tariflöhne der Buchdrucker er- heblich über der Indexziffer liegen, jedoch haben die Lohnkämpfe der letzten Zeit in anderen Berufsgruppen ebenfalls zu Lohnerrhöhungen geführt, so daß die Buch- drucker in der allgemeinen Lohnstaffel nicht mehr die Stelle einnehmen, die sie bei den letzten Lohnverhand- lungen erreicht hatten. Für den Annahmenschluß maß- gebend war die im Vergleich zu den Lohnverhandlungs- ergebnissen anderer Berufsgruppen im Buchdruckgewerbe erzielte relativ lange Vertragsdauer von einem Jahr. Wenn schon eine Lohnerrhöhung getragen werden soll, so braucht besonders das Buchdruckgewerbe eine längere Zeitspanne, um den notwendig werdenden Ausgleich wieder herbeizuführen. Die Arbeitgeber anderer Beru- fschaftsgruppen haben im allgemeinen nur kurzfristige Löhne erreichen können und langfristige durch Gewäh- rung einer weiteren zweiten Staffel im Herbst bei ihren Lohnverhandlungen erkaufen müssen, ein Verfahren, das den Interessen der gesamten Wirtschaft direkt zu- widerläuft.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein gibt demnach selbst zu, daß durch seine Lohnpolitik die Buchdrucker in der allgemeinen Lohnstaffel nicht mehr die Stellung ein- nehmen, die sie bei den letzten Lohnverhandlungen erreicht hatten. Obwohl diese Tatsache schon vor den diesmaligen Lohnverhandlungen zu verzeichnen war, hat dies den Deutschen Buchdrucker-Verein aber nicht davon abgehalten, den Antrag zu stellen, daß die bis- herigen niedrigen Löhne der Buchdrucker noch auf ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Einsicht, daß dies

schon im Hinblick auf die sogenannte allgemeine Lohnstaffel nicht gerecht war, ist den Herren also erst durch den Schiedspruch gekommen. Trotzdem wird aber auch dies jetzt noch nicht offen und ehrlich zugegeben, sondern nur die im Schiedspruch zugestandene längere Vertragsdauer als wesentlicher Grund seiner Anerkennung bezeichnet. Man sieht also, daß man auf Prinzipalsseite immer noch des Glaubens und der Hoffnung ist, der Arbeiterschaft auf möglichst lange Zeit den Brotkorb höher hängen zu können, auch wenn es dem Gewerbe noch so gut geht. Durch die prinzipalsseitige Annahme des Schiedspruchs ist bewiesen, daß es im Gegensatz zu allen Behauptungen der Prinzipalsredner während der Lohnverhandlungen nicht unmöglich ist; einen höheren Lohn zu zahlen. Daß der Schiedspruch die Höchstgrenze dessen feststellt, was zu zahlen möglich wäre, beruht auf einem subjektiven Irrtum der Schlichter. Sie fühlten sich zweifellos allzu stark an neuere Entscheidungen in andern Industrie- und Gewerbebezügen gebunden, bei denen die sogenannte wirtschaftliche Lage von Unternehmenseite noch stärker verfehlert werden konnte als im Buchdruckergewerbe. Es wird daher die vom Deutschen Buchdrucker-Verein beantragte Verbindlichkeitserklärung unsern Organisationsvertretern Gelegenheit geben, diesen Sachverhalt noch deutlicher zu machen und zu beweisen, daß die angebliche Unmöglichkeit einer weitergehenden Erfüllung der berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe weit mehr eine Frage des Willens als des Könnens auf Prinzipalsseite ist.

II. Zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung

In der „Zeitschrift“ wird der prinzipalsseitige Antrag beim Reichsarbeitsministerium auf Verbindlichkeitserklärung wie folgt zu begründen versucht:

Was nun die Beantragung der Verbindlichkeitserklärung anbetrifft, so stellt dieser Schritt nur die unmittelbare Konsequenz dar, die der Deutsche Buchdrucker-Verein nach der Annahme des Schiedspruchs ziehen mußte. Solange das jetzige Schlichtungsverfahren besteht und die Gewerkschaften hierdurch veranlaßt werden, illicite Lohnforderungen zu stellen, bleibt auf der andern Seite auch den Arbeitgeberverbänden nichts anderes übrig, als den sonst von Arbeitnehmerseite beschrittenen Weg des Zwangsverfahrens durch Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministeriums zu beschreiten.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein ist sich der schweren Verantwortung, die er mit der Annahme des Schiedspruchs und seinem weiteren Vorgehen für das gesamte Gewerbe auf sich genommen hat, vollkommen bewußt. Der „Korrespondent“ schreibt allerdings in seiner Nr. 14, „die Haltung der Prinzipale wäre von vornherein darauf angelegt gewesen, die unbedingt nötig gewordene Neuregelung und Verbesserung der Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckergewerbe der Verantwortlichkeit der staatlichen Schlichter zu überweisen.“ Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat bei den Lohnverhandlungen immer das Wohl des gesamten Buchdruckergewerbes, zu dem ja auch die Arbeitnehmer gehören, im Auge behalten und ständig auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus großen Lohn-erhöhungen ergeben könnten. Er hat ferner betont, daß Lohnpolitik nur ein Teil der Wirtschaftspolitik sein könne, und daß bei allen lohnpolitischen Maßnahmen die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft in Rücksicht gezogen und beachtet werden müsse. Beträchtet man nun die allgemeine wirtschaftliche Lage, so gewinnt man, auch ohne Bestimmtheit zu sein, den Eindruck, daß wir uns in der nächsten Zeit schneller als bisher in dem bekannten Kreislauf: Lohnsteigerung, Produktionskostensteigerung, Preissteigerung bewegen. In der Erkenntnis dieser Zusammenhänge hat der Deutsche Buchdrucker-Verein ganz richtig gehandelt, wenn er bemerkt war, die Lohnverhandlungen möglichst schnell zum Abschluß zu bringen.

Der erste Absatz vorstehender Begründung des „Ganges zum Eisenhammer“ in der Berliner Scharnhorststraße, nebenbei bemerkt im gleichen Gebäude, in dem früher die Militärakademie heimisch war, verrät wenig akademisch gekulte Strategie. Denn es stimmt nicht, daß der Antrag auf Verbindlichkeit des Schiedspruches eine unbedingte Notwendigkeit wäre, wenn man nicht die Absicht hat, dem Tarifpartner durch Herbeiführung eines staatspolitischen Aktes ein Diktat aufzuzwingen. Wir können daher der Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins verraten, daß die Organisationsvorstände der Arbeiterschaft darauf verzichtet hätten, die Verbindlichkeit zu beantragen, wenn die Annahme des Schiedspruchs ihrerseits möglich gewesen wäre, und zwar ganz gleich, wie sich der Deutsche Buchdrucker-Verein dazu gestellt hätte. In diesem Falle hätte die organisierte Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes die prinzipalsseitige Anerkennung des Schiedspruchs auch ohne Verbindlichkeitserklärung durchgeführt. Die Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins sieht sich aber dazu nicht in der Lage, weil sie, und zwar diesmal mit Recht, befürchtet, daß die Mitglieder ihrer Organisation den berechtigten weitergehenden Forderungen der Arbeiterschaft zum größten Teile Rechnung tragen würden, und dadurch die sowohl sachlich wie gewerbspolitisch völlig verfehlte Stra-

ategie des Deutschen Buchdrucker-Vereins einen noch viel gefährlicheren Schiffbruch erleiden würde, als dies schon in der Anerkennung des Schiedspruchs zu verzeichnen ist. Das ist der wirkliche Grund, der die Leitung der Prinzipalsorganisation auf den Weg des Zwangsverfahrens gegen die Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe gedrängt hat und nicht die Unmöglichkeit einer Verständigung mit den Organisationsvertretern der Arbeiterschaft auf einer wesentlich gerechteren Grundlage als jener des Schiedspruchs. Wir bleiben daher auch dabei, daß die ganze Taktik der verantwortlichen Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins von allem Anfang darauf abzielte, unter den Fittichen des Reichsarbeitsministeriums Schutz vor der Verpflichtung zu einer den Verhältnissen des Gewerbes besser entsprechenden Lohnzahlung zu finden. Und das bezeichnen wir noch einmal als Flucht vor der eignen Verantwortung. Denn die Verhältnisse sind in Wirklichkeit weder im eignen Gewerbe noch in der sogenannten allgemeinen Wirtschaft so, wie sie die Unternehmer hinzustellen belieben. Das erstere, d. h. die unternehmerseitige falsche Darstellung der Lage des Buchdruckergewerbes, wird schon dadurch entkräftet, daß sich die Prinzipalsvertreter sowohl bei den Lohnverhandlungen wie auch jetzt wieder in ihrer vorstehenden Begründung der Annahme des Schiedspruchs wie zu ihrer Antragstellung der Verbindlichkeitserklärung weit weniger auf die Lage im eignen Gewerbe als auf die „Gesamtlage der deutschen Wirtschaft“ berufen. Abgesehen davon, daß eine völlig einwandfreie Beurteilung dieser „Gesamtlage“ sehr schwer ist, sind doch die Urteile anerkannter Sachmänner der Wirtschaft in der Richtung übereinstimmend, daß die „Gesamtlage der Wirtschaft“ im letzten Jahre, gegenwärtig wie auch für absehbare Zeit berast gewesen ist, noch ist und sein wird, daß gar kein ernstlicher Grund zu Klageklagen vorhanden ist. Die entgegengesetzten Kaffandraufen des deutschen Unternehmertums und des Deutschen Buchdrucker-Vereins sind nur Mittel zum Zweck unberechtigter Bereicherung auf Kosten der deutschen Arbeiterschaft. Wenn es nämlich in Wirklichkeit so wäre, wie die „Zeitschrift“ schreibt, „daß wir uns in der nächsten Zeit schneller als bisher in dem bekannten Kreislauf: Lohnsteigerung, Produktionskostensteigerung, Preissteigerung u. s. w. bewegen“, dann wäre allerdings die „Wirtschaft“ am Ende ihres Latéins. Glücklicherweise liegen aber die Verhältnisse in Wirklichkeit gar nicht so. Denn Lohnsteigerung bedeutet Kaufkraftvermehrung, Kaufkraftvermehrung bedeutet stärkeren Warenabsatz. Stärkerer Warenabsatz erfordert Produktionssteigerung. Produktionssteigerung bedeutet stärkere und breitere Ausnützung der vorhandenen Produktionsmittel. Stärkere und breitere Ausnützung der Produktionsmittel bedeutet relative Senkung der Produktionskosten. Und diese Senkung der Produktionskosten bedeutet zunächst bei gleichbleibenden Preisen Freistellung von Mitteln für höhere Löhne und im weiteren Kreislauf auch die Möglichkeit einer Herabsetzung der Preise, wodurch die Kaufkraft der Massen noch mehr gestärkt wird. Was eine Erneuerung des Kreislaufes der Wirtschaft auf höherer Kulturstufe als früher ermöglicht usw. So liegen die Dinge in Wirklichkeit. Und alle Bemühungen des Unternehmertums, dies zu bestreiten, entbehren entweder des erforderlichen volkswirtschaftlichen Verständnisses oder verraten eine Verkäuflichkeit der sogenannten Unternehmerinitiative, die den Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen nicht mehr gewachsen ist. Sie erfordert Zuführung frischen Blutes und lebenswahren Geistes in die Wirtschaft durch ein größeres Mitbestimmungsrecht des schaffenden Volkes in allen seinen Gliedern oder verstärkter Antriebe zur Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte durch eine größere Beteiligung an den Erträgen der menschlichen Arbeitsleistungen. Das ist Sinn und Zweck der jetzigen Forderungen der Arbeiterschaft im deutschen Buchdruckergewerbe. Von einem Kulturlohn im eigentlichen Sinne des Wortes kann dabei noch gar keine Rede sein. Unter diesem stellen wir uns einen wesentlich höheren Tariflohn vor, als er durch den Schiedspruch zum Ausdruck kommt. Wir betrachten allerdings die Lohnfrage als ein Kulturproblem, das unbedingt gelöst werden muß. Aber von seiner Lösung sind wir auch selbst dann noch weit entfernt, wenn die jetzige Lohnforderung der Gehilfenschaft voll erfüllt würde. Es wäre höchstens ein sehr bescheidener Anfang auf dem Wege zu diesem Ziele. Niemals aber könnte die aus dem Schiedspruch sich ergebende Lohnsteigerung als ein solcher bewertet werden. Der Schiedspruch bleibt also viel zu weit hinter den nach der Lage und der Entwicklung des Gewerbes berechtigten Lohnforderungen der Arbeiterschaft zurück. Er kann und

darf in der vorliegenden Fassung weder in seiner materiellen Lohnfestsetzung, noch in seiner Gültigkeitsdauer vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Denn das käme einer staatlichen Anerkennung einseitiger Unternehmerinteressen gleich, für die das Reichsarbeitsministerium weder geschaffen noch berufen ist. Mit ruhigem Gewissen kann der Reichsarbeitsminister die endgültige Entscheidung dieser Frage den Tarifparteien des deutschen Buchdruckergewerbes überlassen.

Denn so wie die Dinge heute liegen, müssen zwar im Falle einer Verbindlichkeitserklärung die Organisationen sich dem staatlichen Diktum fügen. Ob aber damit dem Buchdruckergewerbe tatsächlich gebietet und damit die Ruhe im Gewerbe gewährleistet wird, das ist eine Frage, die von keiner Organisationsleitung beantwortet werden kann. In den Kreisen der Arbeiterschaft steht der Zeiger auf Sturm. Die Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes verlangt und erwartet nunmehr eine den ganzen Verhältnissen entsprechende Lohnsteigerung. Im nachfolgenden, dritten Abschnitt wird über die Stellungnahme der Gehilfenschaft zusammenfassend berichtet; es ergibt sich daraus ein anschauliches Bild über die derzeit bestehenden Auffassungen und Verhältnisse.

Wir möchten daher diese allgemeine Stellungnahme zur gegenwärtigen Situation nicht abschließen, ohne noch das Schlüsselwort der „Zeitschrift“ zum gleichen Thema in deren Nr. 22 vom 16. März den Lesern des „Korr.“ bekanntzugeben und unsre Meinung mit aller Offenheit zu sagen. Das Prinzipalsorgan schreibt also zum Schluß folgendes:

Zusammenfassend möchten wir nochmals feststellen, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein mit der Annahme des Schiedspruchs und der Beantragung seiner Verbindlichkeitserklärung beim Reichsarbeitsministerium glaube, mit Rücksicht auf die allgemeine Lage der deutschen Wirtschaft und des Buchdruckergewerbes im besondern einem Zustand der Ungewißheit ein Ende bereiten zu müssen, der sich nun schon seit Monaten für das Buchdruckergewerbe bemerkbar macht. Der Buchdrucker muß wissen, womit er zu rechnen hat und auf welcher Basis er wirtschaften kann. In demselben Maße, wie sich beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Gewerbes das Bestreben nach kontinuierlichen Wirtschaftsverhältnissen geltend macht, ist auch der Wunsch nach stabilen Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen vorhanden. Wir wollen hoffen, daß dieser Wunsch im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer recht bald in Erfüllung gehen möge.

Die nochmalige Berufung auf die allgemeine Lage der deutschen Wirtschaft kann von der Gehilfenschaft nicht als Berechtigung für die Ablehnung ihrer Forderung anerkannt werden. Denn gerade die heutige Lage des Buchdruckergewerbes, seine außerordentlich gute Beschäftigung bei stärkster Erweiterung seiner Produktionsmöglichkeiten in den letzten Jahren widerspricht einem nachteiligen Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in höchstem Maße. Der vom Deutschen Buchdrucker-Verein beklagte Zustand einer Ungewißheit bezüglich dessen, womit die Buchdruckerbeiträge zu rechnen haben und auf welcher Basis sie wirtschaften können; würde durch die Anerkennung der Forderung der Arbeiterschaft sicher und gründlich aus der Welt geschafft. Der Wunsch nach stabilen Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen wird auch von der Arbeiterschaft geteilt, könnte also kein Hindernisgrund für eine Verständigung sein. Um jedoch zu diesem Ziele zu gelangen, ist eine wesentlich höhere Gegenleistung auf dem Lohngebiete für die Leistungen der Arbeiterschaft des Gewerbes erforderlich. Die Arbeiterschaft würde dies mit Freuden anerkennen und alles, was an ihr liegt, auch fernerhin dazu beitragen, daß die Entwicklung des deutschen Buchdruckergewerbes nach innen wie nach außen eine erfreuliche und muster-gültige bleibt.

In diesem Sinne rufen wir deshalb dem Reichsarbeitsminister zu: Freie Bahn den Tarifparteien im deutschen Buchdruckergewerbe! Denn auch dem Staate kann nicht damit gebietet sein, daß gerade der Teil seiner Arbeiterschaft, der in gewissenhafter Pflichterfüllung und Berufshingabe nahezu vierzig Jahre lang bestrebt war, den gewerblichen und wirtschaftlichen Frieden im deutschen Buchdruckergewerbe aufrechtzuerhalten, durch staatlichen Zwang von der Erreichung einer besseren und menschenwürdigeren Lebenshaltung im Rahmen der tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes willkürlich abgehalten wird! Mit Dank und Anerkennung würden es daher die Buchdrucker in allen deutschen Gauen auch als Staatsbürger begrüßen, wenn der Reichsarbeitsminister seinen Einfluß dafür einsetzen würde, daß an Stelle des für die Arbeiterschaft dieses Gewerbes unannehmbaren Schiedspruches eine andre und gerechtere Vereinbarung der Lohnfrage tritt!

III. Die Buchdrucker in Kampfstellung

Angesichts dieser Verhältnisse ist es nur zu verständlich und berechtigt, daß sich der gesamten Gehilfschaft im Reich eine ungeheure Erregung bemächtigt hat, die neben Stellungnahmen in allen Versammlungen bis tief hinein in den Gang der täglichen Arbeit ernste Entschlossenheit zur Abwehr bis zum äußersten erkennen läßt. In nächstfolgender geben wir aus dem von Tag zu Tag beim Verbandsvorstand wie bei uns immer stärker werden und bündelweise eingehenden Situationsberichten, Telegrammen und sonstigen Stimmen aus dem ganzen Reich einige Auszüge, denen noch die seit Bekanntwerden des Schiedspruchs bei uns eingelaufenen und zur Sache gehörigen Versammlungsberichte angefügt werden.

Stuttgart verlangt scharfe Bekämpfung des Schiedspruchs und erneute Verhandlungen. Ein Telegramm über den Verlauf einer Konferenz von 51 Ortsvertretern aus ganz Württemberg meldet Enttäuschung über den unzulänglichsten Schiedspruch und die Erwartung schärfster Bekämpfung der von den Prinzipalen beantragten Verbindlichkeitsklärung. Höhe des Schiedspruches sei völlig unzureichend und Festlegung auf ein Jahr untragbar. Die württembergischen Buchdrucker stehen einig und geschlossen hinter den Maßnahmen des Verbandsvorstandes und erwarten, daß mit allen, auch den schärfsten Mitteln versucht wird, der gerechten Forderung der Gehilfen zur Anerkennung zu verhelfen. Der unverständlichen Haltung der Unternehmer muß unbeeinträchtigt Kampfeswille der Gehilfen entgegengesetzt werden. Ein Telegramm der Bezirksversammlung in Barmen verurteilt scharf die prinzipalsseitige Haltung. Der Schiedspruch dürfe keine Gefesseltat erlangen, weil Zulage viel zu niedrig und Jahresdauer völlig untragbar sei. Lieber ausgesetzungener Kampf als weiterdarben! Die Vertrauensmänner des Ortsvereins R 3 In empfinden den von den Prinzipalen beantragten Weiterlauf des bisherigen Lohnes als Verhöhnung. Der Schiedspruch darf nicht angenommen werden. Spitzenzulage von 3,50 M. sei viel zu niedrig; Jahresdauer löste größte Empörung aus, Stimmung äußerst erregt. Eine Entschlichung des Ortsvereins Staffort-Geopoldshausen weißt den Schiedspruch einmütig mit Enttäuschung zurück, da er den sozialen Werten der Gehilfschaft in keiner Weise Rechnung trägt. Unbedingtes Festhalten an der berechtigten Forderung von 10 M. wird gefordert. Die lange Dauer des Tarifs wird abgelehnt und die Fortführung des Kampfes über eine eventuelle Verbindlichkeitsklärung hinaus bis zur Erreichung unserer berechtigten Forderung verlangt. Der Ortsverein Gohlis billigt Ablehnung des Schiedspruchs, hält an der von unsern Vertretern geforderten Lohnverhöhnung fest und stellt sich geschlossen hinter die zu treffenden Maßnahmen. Der Ortsverein Stuttgart a. I. lehnt den Schiedspruch ab, da er den berechtigten Wünschen der Gehilfen, besonders in der Provinz, wo an überstaatlicher Entlohnung nur wenige Mark über Minimum gezahlt werden, Hohn spricht. Auch das letzte Mittel muß dagegen zur Anwendung kommen. Der Bezirk Siedschbach ergehert das unsosiale Verhalten der Unternehmervertreter, da die wirtschaftliche Not in seinem Bezirkskreis, der Sommer und Winter von Fremden überflutet wird, ganz besonders groß. Der Schiedspruch muß unter allen Umständen abgelehnt bleiben. Der Ortsverein Cosel erhebt einstimmigen Protest gegen den Schiedspruch und begehrt die darin vorgesehene Erhöhung als wahren Hohn und fordert ein neues Lohnabkommen, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. Aufs schärfste wird die einjährige Dauer des Schiedspruchs verurteilt. Der Bezirksverein Hagen gelobt, den Verbandsvorstand bis aufs äußerste zu unterstützen. Neben der unzureichenden Zulage wird besonders die lange Geltungsdauer abgelehnt. Der Ortsverein Hilbrüggen lehnt ab und stellt

sich geschlossen hinter Verbandsvorstand und Gehilfenvertreter. Der Ortsverein Sonneberg protestiert gegen den Schiedspruch und seine Begründung. Alle Kampfmaßnahmen dagegen sollen in aller Solidariät zur Durchführung gebracht werden. Der Ortsverein Breslau protestiert gegen den unzulänglichsten Schiedspruch und erwartet vom Verbandsvorstand, daß eine solche Lohnregelung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abgelehnt wird. Dieser Abwehr wird geschlossene Gefolgschaft geleistet.

Münster. Unsere äußerst zahlreich besuchte Versammlung am 14. März erhoft schärfsten Protest gegen das geringe Entgegenkommen der Prinzipalität in der Lohnfrage und begrüßt die durch die Organisationsvertreter erfolgte Ablehnung des erlangenen Schiedspruchs, der in keiner Weise den kulturellen Ansprüchen einer hochqualifizierten Arbeiterschaft, wie sie das Buchdruckgewerbe erfordert, entspricht. Es erwartet infolge der guten Konjunktur der letzten Jahre, die auch der Arbeiterschaft des Gewerbes einen Anteil zurfließt, ein größeres Entgegenkommen und fordert die Verbesserung des Schiedspruchs und vor allem die Verkürzung der viel zu langen Dauer mit allen Mitteln. Sie steht in dieser Beziehung vom Vertrauen in ihre Vertreter und stellt sich in voller Einmütigkeit hinter die von diesen zu treffenden Maßnahmen.

Berlin. Unsere Generalversammlung am 15. März stand unter dem Druck einer hochgradig gesteigerten Atmosphäre — man könnte sagen: es lagerte eine Art Gewitterwolke über der Versammlung. Das gesamte Interesse der über 15 000 Buchdrucker zählenden Kollegen Berlins konzentrierte sich fast ausschließlich auf das Ergebnis der Lohnverhandlungen, und die einzelnen Eigenschaften dürften wohl ihren gesamten Funktionärkörper auf die Beine gebracht haben — so stark war der Besuch. Schon lange vor Beginn der Versammlung war der große Saal des „Gewerkschaftshauses“ bereits überfüllt, so daß die noch weiter herankommenden Kollegen auf dem Gelerter untergebracht werden mußten, die ebenfalls bald überfüllt waren. Kollege Albrecht eröffnete die Versammlung und begrüßte zunächst die Vorstehenden der übrigen graphischen Verbände sowie die auswärtigen Vertreter der Buchbinders- und Hilfsarbeiterorganisationen und dankte ihnen für das so lebhaft bekundete Interesse an der Lohnbewegung der Buchdrucker. Hierauf erhielt Kollege Braun das Wort zur Berichterstattung über die Lohnverhandlungen. Angesichts der im „Korr.“ bereits erfolgten Berichterstattung konnte er sich kurz fassen. Das Hauptgewicht legt er speziell auf die aufgestellte Forderung und das Ergebnis der Lohnverhandlungen. Obgleich einzelne Gewerkschafter viel weitergehende Forderungen vertreten, einige man sich schließlich dahin, 10 M. als einigemmaßen gerechten Anspruch zu erheben und die Dauer der Vereinbarung auf sechs Monate zu bemessen. Die Prinzipalität jedoch lehnte jedes Entgegenkommen ab und verlangte Weiterbestehen des jetzigen Zustandes bis zum März 1929. Die von der Gehilfenvertretung aufgestellte Forderung wurde eingehend begründet mit der Verteuerung der Konsumgüter um 15 Proz., hauptsächlich der Bekleidung und der Schuhpreise, der sozialen Abgaben und dem Bestanden nach „Einflüssen“ des „Berichtsherrn“ auf „Entgeltkommissionen“, wenn es dem Gewerbe wieder besser geseit würde, das in der Kriegs- und Nachkriegszeit gegeben worden ist. Die jetzt seit längerer Zeit anhaltende äußerst gute Konjunktur nachherliche das Verhalten der Arbeiterschaft, teilzunehmen an den Gewinnen der Unternehmer, die zweifellos keinen Anlaß zu Klagen hätten bezüglich der guten wirtschaftlichen Entwicklung im Buchdruckgewerbe. Ganz anders stehe es mit der Arbeiterschaft, die die Mantos einer ganzen Reihe von Jahren nicht zu beden vermochte. Die gedrückten wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter wieder in Ordnung zu bringen, müsse unsere Aufgabe sein. Nachdem man sich in stundenlangem Debate gegenständig „aufgekämmt“ hätte, ohne jedoch ein Ergebnis zu erzielen, mußte das tariflich vorgesehene Zentralfristungsamt angerufen werden. Das Ergebnis liegt nunmehr vor; die Gehilfenvertreter haben nach reiflichem Überlegen die als vollständig unzureichend empfundene Spruch einmütig abgelehnt. Die Berliner Gehilfschaft möge sich nun ihrerseits über die gegebene Sachlage aussprechen, sachlich und

objektiv, denn die Situation sei ernst! Die hierauf sich zum Wort meldenden Delegierten befaßten sich in der Hauptsache mit dem Wortlaut einer Resolution, die als nicht genügend scharf und der Situation angemessen bezeichnet wurde. Es wurden Zusatzanträge gestellt, die von der Versammlung beifällig aufgenommen wurden. Einmütig wurde betont, daß selten eine Generalversammlung die jegliche Lohnbewegung mit so gespannter Aufmerksamkeit verfolgt habe, wie diese. Der Spruch sei geradezu eine Verhöhnung der gesamten graphischen Arbeiterschaft. Dem könne und werde man sich nicht beugen, selbst wenn er verbindlich erklärt werden sollte. Jedes weitere Reden sei unnütz, jetzt müsse gehandelt werden. Kollege Gohlis als Ortsvorsitzender der Hilfsarbeiter betonte, nicht Einmütigkeit der einzelnen Sparten, sondern Einmütigkeit des gesamten graphischen Gewerbes werde den Erfolg verbiten. Jetzt sei eine eiserne Disziplin notwendig, nicht minder die strikte Befolgung der Maßnahmen der Organisationsvorstände. Die Hilfsarbeiterorganisation wurde die gemeinsame Front verstärken helfen. In seinem Schlusswort betonte der Referent: Unsere Stärke liegt in der Geschlossenheit, in unserm Recht, in dem Bewußtsein, Selbstverständliches zu fordern. Darum werden wir auch den geraden, tariflichen, den gesetzlichen Weg gehen. Wenn von Prinzipalsseite betont wurde, die Gehilfschaft müsse noch eine Zeit „kurz treten“, dann werden wir dieser Mahnung sofort Folge leisten, und zwar in der Leistung der Arbeit, wobei die Kollegen meist ein alkau großes Entgegenkommen gezeigt haben. Aber den gesetzlichen Rahmen hinaus gibt es keine Überstunde mehr. Eine eiserne Disziplin und Geschlossenheit werde unser gutes Recht verbürgen! Die hierauf vorgenommenen Abstimmung über die durch einen Zusatzantrag aus der Versammlung verhängte Resolution ergab deren einstimmige Annahme. Sie hat folgenden Wortlaut: „Der Gauvorstand hält den vom Zentralfristungsamt am 9. März gefällten Schiedspruch für unannehmbar. Die Lohnzulage von 3,50 M. in der Spitze entspricht weder in der Höhe noch in der Dauer ihrer Geltung den Bedürfnissen der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe. In der Begründung wird anerkannt, daß das Buchdruckgewerbe in hohem Maße der Kultur dient und die Buchdrucker deshalb zu den kulturberechtigten Ständen der Arbeiterschaft rechnen. Die dem Kulturbedürfnis muß aber auch der Schiedspruch Rechnung tragen, denn die Arbeiterschaft will nicht nur ihre notdürftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen, sondern auch darüber hinaus teilhaben an den Ertragsüberschüssen der Kultur. Angesichts des bereits seit Jahren blühenden Zustandes des Buchdruckgewerbes wirkt die Fassung der Buchdruckereibeitser und Zeitungsverleger doppelt unverständlich. Der Gauvorstand empfiehlt daher der Generalversammlung die einmütige Ablehnung dieses Schiedspruchs und verlangt vom Verbandsvorstand die Vorbereitung aller Maßnahmen, die geeignet sind, der Gehilfschaft einen höheren Lohn zu sichern und eine kürzere Dauer des Abkommens herbeizuführen — sei es auch auf dem Wege des offenen Kampfes, selbst gegen einen verbindlich erklärten Schiedspruch.“ Aus der Versammlung wurde hierzu noch folgender Zusatzantrag eingebracht, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde: „Die am 15. März im „Gewerkschaftshaus“ tagende Generalversammlung des Vereins Berliner Buchdrucker und Schriftgießer nimmt mit größter Enttäuschung vom dem Schiedspruch des Zentralfristungsamts Kenntnis, da derselbe, auch in seiner Begründung, als Verhöhnung der graphischen Arbeiterschaft anzusehen ist. Demgegenüber begrüßt die Versammlung die Haltung der Gehilfenvertreter in dem Lohnkonflikt und macht es den Berliner Kollegen zur Pflicht, in trefflicher Disziplin alle Kampfmaßnahmen der Verbandsinstitutionen durchzuführen.“ Die einmütige Zustimmung wurde mit großem Beifall begrüßt.

Dresden. In unserer Versammlung am 14. März, die von über 1400 Kollegen besucht war, berichtete Gauvorsteher Freitag über die Lohnverhandlungen. Er erörterte zunächst die allgemeine Situation des Wirtschaftslbens und wies auf die arbeitserfeindliche Einstellung des Unternehmertums hin. Weiter streifte er die Wohnungsnot und schilferte die Unmöglichkeit unserer Kollegen, sich einen eignen Hausstand zu gründen. Dagegen stehe das Fluchten in die Sachwerte auf Seiten der Unternehmer, deren Gewinne infolge der Rationalisierung usw., was sich auch in

Henrik Ibsen

Zum 100. Geburtstag am 20. März

Als Henrik Ibsen am 28. Mai 1906 in Kristiania für ewig die Augen schloß, hatten nicht nur die Norweger einen großen Trauertag. Die gesamte zivilisierte Welt, soweit sie nicht konservativ und heuchlerisch angefaßt war, trauerte diesem Manne nach, der nicht nur einer der größten Dichter der Weltliteratur war, sondern zugleich auch ein Kämpfer, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die alte Gesellschaftsmoral zu zertrümmern und eine neue, bessere Gesellschaftsmoral aufzubauen. War es ein Wunder, wenn ihm in den Kreisen der europäischen Höfe, denen die besten Theater zur Verfügung standen, jede Anerkennung für sein dramatisches Schaffen verweigert blieb? Dem Verein Freie Bühne, dem Vorläufer der heutigen Volkshäuser in Berlin, ist es mit in erster Reihe zu danken, daß dieses großen Dichters Werke auch schon vor seinem Tode der arbeitenden und aufstrebenden Bevölkerung bekannt wurden. Am 29. September 1889 war es, als Ibsens Familien drama „Gespenster“ in der Übersetzung von Borch der Berliner Arbeiterschaft vorgeführt wurde. Es wurde zu weit führen, auf den Inhalt dieses Dramas näher einzugehen. Soviel aber sei gesagt, daß es vielleicht das erschütterndste aller Ibsenschen Stücke ist. Die Schlüsselrolle wird vom ergreifenden Tragik, daß davon auch das härteste Herz weid wird.

Dieses Drama, das im Jahre 1881 entstand, gehtelt die faulende Gesellschaftsmoral der damaligen Zeit nur indirekt. Stärker tritt das bereits in dem ein Jahr später herausgekommenen „Volksfeind“ hervor, in dem der wahrheitsliebende Held des Stückes, weil er die Wahrheit ans Licht bringen will, selbst vom Volke, an das er sich

wendet, als Volksfeind bezeichnet wird. 1877 dichtete Ibsen „Die Stützen der Gesellschaft“, worin Lug und Trug und Strupelosigkeit Menschenleben gegenüber als Charakteristikum gewissenloser Kapitalisten geseichnet sind. Als Hauptperson fungiert ein Unternehmer, der nur dadurch von seinen laubernen Geschäften kuriert wird, daß aus Versehen auch sein leiblicher Sohn mit in Lebensgefahr gerät. Eine Ovation, die die gutgemeinten Bürger diesem Großunternehmer und seinem Kulturwerk darbringen, treibt ihn vollends zur Verzweiflung. Der Ausklang ist dann milde, indem dieser Menschenbetrieger erklärt, daß Freiheit und Wahrheit die einzigen wahren Stützen der Gesellschaft sind. In „Nosmersholm“ finden wir das eigentliche Bekenntnis des Dichters, und zwar im Dialog zwischen dem alternen Farrer Nosmer und seinem Schwager Kroll. Durch Nosmer spricht Ibsen selbst die Worte: „Ein neuer Sommer ist über mein Gemüt gekommen. Eine neue jugendliche Anschauungsweise. Und deshalb stehe ich jetzt dort — dort, wo deine Kinder stehen.“ Als Kroll ihm vorwirft: „Abtrünnig!“, antwortet er ihm: „Ich wäre so froh — so innig glücklich in dem gewesen, was du abtrünnig nennst. Aber trotzdem habe ich so qualvoll gelitten. Es ist das Werk der Befreiung, an dem ich mitarbeite. Ich schlicke mich nicht an den Geist, der hier herrscht. An keine der freitenden Parteien. Ich will versuchen, von allen Seiten Menschen zu sammeln. So viele und so eindringlich, wie ich es irgend vermag. Ich will leben und all meine Lebenskräfte für dies eine einsetzen — das wahre Volksrecht im Lande zu begründen.“ Doch Kroll wirft dazwischen: „Dich dünkt also nicht, daß wir Volksrecht genug haben! Ich finde, daß wir alle auf dem besten Wege sind, in den Kot hinabgezogen zu werden, in dem sich sonst nur der gemeine Mann wohnsüßigen pflegt.“ Aber Nosmer

trotzt ihm entgegen: „Gerode deshalb stelle ich dem Volksurteil die wahre Aufgabe!“, „Welche Aufgabe?“ fragt Kroll erregt, und Nosmer antwortet ihm ernst: „Alle Menschen im Lande zu Adelsmenschen zu machen, indem ich ihnen Geld frei mache und ihren Willen küntere.“ Dieses Stück „Nosmersholm“ wurde von Ibsen 1888 geschrieben.

Es geht nicht an, hier alle Werke des Dichters zu besprechen, auch selbst in kurzen Umrissen nicht. Doch eins muß noch herausgegriffen werden aus der reichen Fülle: „Baumeister Solness“, das 1892 erschien. Die Personen dieses Stückes muß man als Geister der Vergangenheit und der Zukunft betrachten, die sich um Solness streiten, der auch hier den Dichter verkörpert. Ein Hauptwunsch, der immer wieder seine Gedanken beschäftigt, ist der Bau von Heimstätten für Menschen. Ein sechszehnjähriges Mädchen, das den Baumeister als Zwölfjährige kennen lernte und ihn schon damals bewunderte, als er, der Tradition gemäß, auf dem Kirchturn, der soeben nach seinen Plänen vollendet war, den Kranz anbringt, ist bei ihm auf Besuch und fragt ihn: „Was bauen Sie denn jetzt?“ Er antwortet: „Heimstätten für Menschen.“ Das Mädchen antwortet nachdenklich: „Könnten Sie nicht auch über den Heimstätten da so'n wenig — so Kirchturne machen? Ich meine — etwas, was emporenzt — frei in die Luft hinaus! Und Solness sagt dem Mädchen: „Das ist's ja eben, was ich am allerliebsten möchte; aber die Menschen wollen's nicht so haben.“ Die Menschen wollen's so nicht haben! Sie wollen nicht das, was emporenzt, frei in die Luft hinaus; sie wollen sich nicht befreien. Es liegt ein etwas pessimistischer Zug in diesem Stück, das uns in den Ideen des Baumeisters das Schicksal der Menschen zeigt.

gefallen noch kein Grund für das Arbeitsgericht sei, die Zustimmung zur Entlassung erteilen zu müssen. (§§ 96, 97 BfGG.).

Da den Arbeitsgerichten heißt es: Das Arbeitsgericht ist zu erörtern, ob die Abkündigung der Klägerin, falls überhaupt erforderlich, nicht erweislich einen Anlaß gerade zur Kündigung des Betriebsratsvorsitzenden gegeben habe. Klägerin hat nicht dargetan, daß Sch. bejonders unfähig sei. Selbst unterstellt, daß Sch. etwas langamer arbeite als andre Angestellte, so ist doch nicht dargetan, daß er seine Arbeitspflicht nicht erfüllt, und daß er mit Willen zu arbeiten habe. Als erweisen kann angesehen werden, daß Sch. gelegentlich Helfer gemacht habe. All dies könne dem Anspruch der Klägerin nicht rechtfertigen, dem Betriebsratsvorsitzenden vor andern Angestellten zu kündigen. Zudem sei eine etwaige Minderarbeit des — nicht unterstellten Sch., auf die im Betriebe die Klägerin nicht ungeschickliche Arbeit des Betriebsratsvorsitzenden zurückzuführen.

Diese Darlegungen lassen nitigenfalls einen Rechtsvorbehalt erkennen. Insbesondere rechtfertigen sie nicht die Behauptung der Behörde, das Arbeitsgericht habe rechtskräftig angenommen, daß die §§ 96, 97 BfGG. den Betriebsratsvorsitzenden Vergünstigungen gewähren, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes hinsichtlich der Leistung zu sein, denen genügt werden dürfe. Das Arbeitsgericht hat vielmehr innerhalb des ihm durch § 97 BfGG. eingeräumten Ermessens die von der Klägerin für die Kündigungsgründe angeführten Gründe gegen die diejenigen Gründe abgemogen, die die Kündigung des Sch. als Betriebsratsvorsitzenden mit einer anderen Begründung erscheinen lassen. Ein etwaiger Vorbehalt in der Ausübung dieses Ermessens würde noch keinen Rechtsvorbehalt bedeuten.

Ausnahmefeststellungen

Arbeitsbeschneidungen. Zur Frage, ob die Arbeitsbeschneidung des Unternehmers einen bestimmten Wortlaut haben muß (§ 170 Abs. 2 BfGG.), führt der Präsident der Reichsanstalt in einem Schreiben vom 2. November 1927 (IV/743) folgendes aus: Arbeitsämter haben die Beschneidungen des Unternehmers über Art, Beginn, Ende und Lösungsdauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes mit einer etwaigen Bemerkung anzufügen zu prüfen, weil sie nicht unter Vernachlässigung des amtlichen Vordruckes ausgefüllt sind. Der Präsident weist darauf hin, daß ein Zwang zur Benutzung dieser amtlichen Vordrucke nicht besteht, wenn ihre Benutzung auch unvollständig erscheint. Einzelfeldern ist nur, ob die Beschneidung alle erforderlichen Angaben enthält.

Was ist bei der Arbeitslosmeldung zu beachten? Sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ist die Arbeitslosmeldung auf dem Arbeitsamt in der für den Beruf zuständigen Abteilung erfolgen. Folgende Papiere sind mitzubringen: 1. Die Inhabenden oder Angestelltenkarte, 2. Die Steuerkarte, 3. Die Arbeitslosmeldung (eventuell die vorgedruckte Formular der Arbeitsämter), aus denen die Dauer der Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten und die Höhe des gezahlten Lohnes in den letzten drei Monaten sowie der Entlassungsgrund ersichtlich ist, 4. Bei getrennten Berufen der Vorbesitz; 5. Bei sonstiger Vermögensverhältnisse ein amtlicher Ausweis, aus dem die Wohnung des Antragstellers und seiner Angehörigen im Bezirk des Arbeitsamtes und die Familienverhältnisse (Heiratsurkunde, Familienstandsbuch) ersichtlich ist. — Wenn eines der angegebenen Papiere fehlen sollte, so muß die Arbeitslosmeldung trotzdem erfolgen und die fehlenden Papiere nachträglich beigebracht werden.

Ausübung der Abgangspapiere. An welcher Höhe Schadenersatz wegen verpöchteter Ausübung der Abgangspapiere verlangt werden kann, geht aus einem Urteil des Gewerbegerichts in Straßburg vom 24. November 1928 hervor, das in der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht“ vom 1. Februar 1929 veröffentlicht wurde. Der Kläger verlangte wegen verpöchteter Ausübung der Papiere für einen Log Lohn in Höhe von 6 M. Das Gewerbegericht hat ihm nur den Betrag der Erwerbslosentlohnung für einen Zeitraum von 60 M. zugesprochen. In den Entscheidungsgründen heißt es: Das Gericht ist der Ansicht gewesen, daß die Beflagte, wenn sie schon bereit ist, das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit und Stunde zu lösen, auch verpflichtet ist, sofort mit der Entlassung die Entlassungspapiere bereitzustellen. Die Beflagte war nicht in der Lage, ausgenutzt und unter Zwang zu stellen, daß sie durch entgegenkommende Umstände gezwungen war, die Papiere erst gegen Mittag auszuhändigen. Sie hat dadurch gemäß § 6 der Arbeitsverordnung verstoßen und ist daher gemäß § 276 BfGG. zum Schadenersatz verpflichtet. Hinsichtlich der Höhe des Schadens konnte jedoch der vom Kläger verlangte Betrag von 6 M. nicht anerkannt werden. Aus dem Vorberichtsprotokoll fand der Antrag auf 6 M. als Lohnanspruch nicht gerechtfertigt werden, weil der Dienstvertrag untreulich nicht ordnungsgemäß aufgelöst war. Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes läßt sich der Anspruch nicht herleiten, weil nach § 249 BfGG. die Verpflichtung zum Schadenersatz nur in der Befolgung des Geschäftsbefehls der Vorgesetzten besteht, nicht der zum rechtspflichtigen Handeln nicht eingetretene wäre. Der Kläger hat aber selbst nicht behaupten können, daß er bei rechtzeitiger Aushändigung der Papiere sofort neue Arbeit gefunden und dadurch 6 M. verdient hätte. Der ihm entstandene Schaden bestand aber lediglich darin, daß ihm für den Tag der Entlassung keine Erwerbslosentlohnung in Höhe von 1,50 M. gezahlt wurde.

Arbeiterjugend- und Betriebsrätegesetz. Auf Grund einer allgemeinen Verfügung des Justizministers soll, wie der Amtliche Preussische Preßbeleg mitteilt, in Straßburg, die Zumberhandlungen gegen eine zum Schutze der Arbeiter geordnete Vorrichtung in einem Betrieb, das Gesetz betreffend die Gewerkschaften, die Arbeiterjugend- und Betriebsrätegesetz, den zuständigen Gewerkaufsichtsbeamten die Erhebung der öffentlichen Klage, der Antrag auf Erlass eines Strafbesehls, der Termin zur Hauptverhandlung und der Ausgang des Verfahrens mitgeteilt werden. In Straßburg, achtentwärtiger des rechtskräftige Urteil mit Gründen mitgeteilt werden, wenn es von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Lehrjahre und Arbeitslosenversicherung. Letztlich, die in letzten halben Jahr lernen 74 zur Arbeitslosenversicherung gemeldet werden. Der 8. März des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestimmt: Die Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem andern Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags mindestens fünf Jahre, der zweiwöchentliche Dauer weiterbeschäftigt, ist auch diese Beschäftigung Versicherungsfrei. Dem schriftlichen Lehrvertrage liegt die schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer nach § 120b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 („Lehrjahregesetz“) §. 300) gleich.

Die Versicherungsfrist erstreckt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitauslauf endet.

Für die Betriebstüchtigkeit

Zeitsung zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1928 Berlin, den 21. März Nummer 3

Inhabersverzeichnis
Wiederbeleg der Betriebsratsgesetz, Gewerkschaftsrichtlinien — Erklärung der Unterzeichnerfähigkeit in der Arbeitslosenversicherung — Erklärung von Arbeitgeber und Kommunalen — Mitteilung eines Betriebsratsvorsitzenden an Gewerkaufsichtsbeamten hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung bei der Arbeitslosenversicherung zu beachten; Unterzeichnung der Abgangspapiere; Arbeiterjugend- und Betriebsrätegesetz; Lehrjahre und Arbeitslosenversicherung.

Änderungen des Betriebsratsgesetzes
„Im Reichsgesetzblatt“ Nr. 6 vom 2. März 1928 ist das Gesetz zur Änderung des Betriebsratsgesetzes vom 28. Februar 1928 veröffentlicht worden.

Die Änderung trifft den § 23, der die Einführung des Wahlverfahrens und damit die Grundlagen für die Wahl eines Betriebsrats überaus sonderbar.
In der neuen Fassung lautet der § 23 wie folgt:
„Der Betriebsrat hat spätestens drei Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlort und einen der Gewählten zum Vorgesetzten zu wählen. Dabei sind die Wählbaren nach Möglichkeit heranzuziehen.“
Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlort zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlort muß bestimmt seinen Vorgesetzten sein.“

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so befehlt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorgesetzte des Arbeitsgerichts einen Wahlort aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerkaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerkaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorgesetzten der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlort unverzüglich nach seiner Bestimmung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlort nicht seiner Verpflichtung nach, so erfolgt ihm der Vorgesetzte des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Abs. 3 antragsberechtigten durch einen neuen Wahlort.
Nach der alten Fassung lag die Vorbereitung und Durchführung der Wahl unmittelbar bei dem Wählbaren. Kommt die bisherige Betriebsvertretung ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so sollte der Unternehmer einen Wahlort wählen. Bestimmte aus dieser seine Pflicht, so war in dem meisten Fällen eine weitere Wahl notwendig, in dem betreffenden Betriebe eine Betriebsvertretung zu errichten. Dem Gesetz konnte also nicht Geltung verschafft werden. Erst in letzter Zeit wurde auf einem andern Wege versucht, einen läumigen Unternehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht anzuhalten.

Und zwar war es bei den Vorgesetzten nur Berlin, die durch ein Gesetz vom 22. Juni 1927 — die wir in der Betriebsratsbeilage Nr. 1 vom 21. Januar 1928 veröffentlichten — einen Unternehmer zur Einhaltung seiner Pflicht bei Bedrohung einer Strafe aufforderte.

In der neuen Fassung des § 23 ist dem Unternehmer eine Frist von vier Wochen gesetzt worden, in der er einen Wahlort zu bestellen hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können ein oder mehrere wahlberechtigte Arbeiter des Betriebes oder auch die wirtschaftliche Vereinigung (Gewerkschaft) der Arbeiter einen Antrag auf Bestellung eines Wahlortes an den Vorgesetzten des zuständigen Arbeitsgerichts stellen. Dieser befehlt dann den Wahlort. Das neue Gesetz hat Antragsberechtigt der Gewerkschaft auf Bestellung des Wahlortes fügt die Arbeiter der kleineren Betriebe erheblich, so daß mit dem Zustanbekommen einer Wahl mit Schlichtigkeit zu rechnen ist.

Von weitestgehender Bedeutung ist auch die Bestimmung, daß der Antrag auf Bestellung eines Wahlortes auch von dem Gewerkaufsichtsbeamten oder der mit der Aufsicht betrauten Behörde gestellt werden kann. Da die Gewerkaufsichtsbeamten die Mitarbeiter der Arbeitgebervereinigungen häufig in ihren Betrieben mitmengen und die Arbeitervereinigungen von Betriebsvertretungen besonders hervorzuheben haben, darf man wohl erwarten, daß sie nun bei selbstigen Mängeln in Betrieben, die keine Betriebsvertretung haben, auf die Wahl derselben hinwirken.

Wenn der so bestellte Wahlort nach seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so kann ihn der Vorgesetzte des Arbeitsgerichts ebenfalls wieder auf Antrag der vorgenannten Antragsberechtigten, durch einen neuen Wahlort ersetzen.

Es besteht also die Möglichkeit, selbst in solchen Betrieben, deren Inhaber die Wahl einer Betriebsvertretung besonders zu befürworten suchen, die Wahl derselben durchzuführen.

Nur noch die Wahlhaltung der Arbeitsämter ist nach dieser Änderung des Gesetzes in ihrer Bedeutung für die Unternehmern eine Betriebsvertretung. Der Widerstand des Unternehmers ist durch die neue Gesetz wirkungslos geworden.

Ebenfalls eine Änderung hat der § 55 erfahren. In der alten Fassung hieß es: Den Arbeitgeber und ihren Vertreter ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der Wahl des Wahlorts zu unterstützen und die Errichtung der Betriebsvertretung zu befürworten oder sie deswegen zu benachteiligen.“

Die neue Fassung lautet:
„Den Arbeitgeber und ihren Vertreter ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebende Rechte zu befürworten oder sie deswegen zu benachteiligen.“

Sich ist die Ausdrucksform präziser gewählt worden und greift über den Rahmen der „Ausübung des Wahlrechts“ die „Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung“ hinaus, indem auf sämtliche aus dem Gesetz sich ergebende Rechte hingewiesen wird, an deren Ausübung der Arbeiter nicht behindert werden darf.

Dem § 59, der für die Tragweite des Gesetzes, in dem Unternehmen die Tragweite festsetzt, ist in letzter Satz angefügt worden, der wie folgt lautet:

„Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerkaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb der Gewerkaufsicht nicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.“

Wenn also früher die Strafverfolgung nur auf Antrag der Betriebsvertretung einztrat, so kann nach der heutigen

Fassung des Gesetzes kein Fehlen derselben bei Gewerbeschlichtungsbeamten einen Antrag auf Strafverfolgung stellen. Die erwähnten Änderungen des Betriebsratsgesetzes sind ein Erfolg der gewerkschaftlichen Kämpferangelegenheit, die „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 12 März 1927 veröffentlicht wurden. Sie werden hierher dazu beitragen, die Zahl der Betriebe zu verringern, die auch heute noch ohne gesetzliche Betriebsvertretung sind und deren Arbeiterschaft auf das so wichtige Mitbestimmungsrecht im Betriebe unverschieblichermäßig verzichtet. Wp.

Schwerbeschäftigtenlohn

Mit Hilfe tariflicher Bestimmungen hielt die Geschäftsführung eines größeren Betriebes für berechtigt, dem Lohn eines schwerbeschäftigten Kollegen weit unter den tariflichen Mindestlohn herabzusetzen. Dielem Beginnen, das vom Arbeitgeberverein gestützt und von einem ihrer Vertreter auch beim Arbeitsgericht mit vertreten wurde, hat sich das Arbeitsgericht Zeigig in einer Entscheidung vom 25. Januar 1928 ausgesprochen.

Es geht hier um Betriebe, die seit Jahren in der Maschinenfabrikation ein schwerbeschäftigter im Sinne des Schwerbeschäftigtengesetzes als Maschinenfeher beschäftigt. Bei ihrem Eintritt wurde dem Kollegen ein Lohnsatz von 9 Mk. über den tariflichen Mindestlohn eines Maschinenfeher festgesetzt. In dem verwichenen Jahre verließ die besagte Firma, die diesen Lohnsatz eigenmächtig herabzusetzen, angeblich deshalb, weil der Kollege nicht genügend leiste. Ein danach einsetzender monatelanger Krankheitszeit endete mit einem Bezüge, durch den die Befragte den im Anfang des Arbeitstages festgesetzten Lohnsatz auf 12 Mk. herabsetzte, an dem sie anerkennend dem Kollegen ein „Auszeichnungszeichen“ für den rüchztändigen Lohndruck auszusprechen sich bereit erklärte.

Nach einigen Monaten der Ruhe erkannte die Befragte den Vergleich nicht mehr an und wiederholte ihr Begehren, den Lohn eigenmächtig herabzusetzen. Zuor trat sie an die Organisationsleitung der Gesellen mit dem Ersuchen heran, unter Bezugnahme auf § 4 Ziffer 6 unfres Tarifis, eine Lohnstützung mit zu vereinbaren. Die Ziffer 6 des § 4 lautet:

„Für solche Gesellen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind, kann unter Mitwirkung der vertragschließenden Parteien ein Lohnsatz festgesetzt werden, der niedriger ist als der betriebs Tariflohn. Die Organisationsleitung gestützt, daß diese Tarifbestimmung für den vorliegenden Fall anwendbar ist und lehnte es ab, an einer Vereinbarung mitzuwirken. Daraufhin kündigte die Befragte furerhand das Lohnverhältnis mit dem Kollegen auf und legte seinen letzten wöchentlichen Lohnsatz auf 24 Mk. bezab.

Die Berechtigung hierzu stützte sie auf die tariflichen Bestimmungen in § 4 Ziffer 5 und den § 13 Ziffer 4 der Sonderbestimmungen für Maschinenfeher. Sie argumentierte, wenn in § 4 Ziffer 5 unfres Tarifis heißt, „der festgesetzte Lohnsatz darf nicht weniger als den normalen Arbeitslohn betragen“, die Mindestfestsetzung des Maschinenfehers an der Diktate aber mit 6000 Buchstaben in der Stunde nach § 13 Ziffer 4 der Sonderbestimmungen angegeben ist, diese Mindestfestsetzung auch erfüllt werden müßte. In demselben Sinne ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der tarifliche Mindestlohn der Befragten, daß sie bei untertariflicher Leistung eines unter dem Schwerbeschäftigtengesetz stehenden Gesellen diejenen des Arbeitsgerichts entgegen. An Hand eines Gutachten von einem Sachverständigen, auf dessen Bericht sich beide Parteien einigen das Gericht in dem Entscheid, daß dem schwerbeschäftigten Kollegen der Tariflohn eines Maschinenfeher als mindester Lohnsatz zuzulassen, ohne Rücksicht auf etwa bestehende unternationale Arbeitsleistung. Aus den Entscheidungsgründen ist vor allem folgendes hervorgehoben:

Ein Arbeitgeber, der mit den Leistungen des Arbeitnehmers nicht zufrieden ist, ist nach den Bestimmungen von § 4 Ziffer 5 nur berechtigt, den Lohn zu kürzen, wenn er nicht berechtigt, den Lohn zu kürzen. Die Aussetzung von Ziffer 5 ist nur in Verbindung mit Ziffer 3 zu verstehen, denn dort ergibt sich die Höhe des Zeitlohnes aus dem Lohnsatz. Eine Herabsetzung des Lohnes wird nicht einmal im Einverständnis der Parteien zulässig sein. (§ 1 der Tarifvertragserordnung vom 23. Dezember 1918). Die Befragte meint nun freilich, daß ihr das Recht, den Kläger zu entlassen, genommen gemein lie, weil die Hauptfaktorgeselle ihr Einverständnis dazu nicht erteilt habe, daß ihr aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht zugemutet werden könne, einen Arbeiter mit den Leistungen des Klägers zu wechseln.

Dabei befindet sich die Befragte in einem Rechtsirrtum. Zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ist sie nicht berechtigt ohne die Genehmigung der Hauptfaktorgeselle. Das ergibt ausdrücklich die Bestimmung in § 13 des genannten Gesetzes. Vertragsänderungen, sei es die Lösung des Arbeitsvertrags oder die Änderung der Bezüge, verlangen gemäß § 305 Abs. 2 die Zustimmung der beiden Vertragspartei. Da diese fehlt, ist die Befragte verpflichtet zur Zahlung des Tariflohnlohn, solange nicht die Hauptfaktorgeselle einen andern Ausgleich herbeizuführen hat.

Beachtenswert an der vorliegenden Entscheidung des Arbeitsgerichts ist vor allem die Anerkennung, daß § 4 Ziffer 6 unfres Tarifis auf schwerbeschäftigte Kollegen nicht anwendbar ist, und daß in den Entscheidungsgründen die Inanwendbarkeit des Tariflohn, auch im Falle der Schwerbeschäftigten erneut festgelegt gefunden hat. S

Berechnung der Unterzählungshöhe in der Arbeitslosenversicherung

§ 105 Abs. 2 des RVG lautet: „Für die Zugehörigkeit des Arbeitlosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Monatsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitsverhältnisse vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Lohn von Arbeitlosen nicht erreicht hat, so bezogen das Monatsentgelt unter der Voraussetzung, daß der Arbeitslohn zugrunde zu legen, das er ohne Stützung der Arbeitszeit bezogen hätte.“

Über die Auslegung dieser Bestimmung bestehen vielfach Unklarheiten. Folgendes ist zu beachten: Es kommt auf den Durchschnitt des Monatsentgelts an, die drei letzten Monate vor der Arbeitslosmeldung. Die Berechnung des Monatsentgelts ist somit nicht entscheidend, daß also ein Arbeitloser bei voller Arbeitszeit einen Monat lang wöchentlich 23 Mk., einen Monat lang wöchentlich 27 Mk. und einen Monat lang wöchentlich 31 Mk. verdient, so beträgt sein Durchschnittsentgelt 27 Mk. 50 Pf. Er gehörte also in die Lohnklasse 24 bis 30 Mk. Hat er dagegen in einer Woche infolge Verkürzung der Arbeitszeit nur die Hälfte, hat 27 Mk. also nur 13,50 Mk. verdient, so wird zur Berechnung des Durchschnitts trotzdem für die betreffende Woche ein Verdienst von 27 Mk. zugrunde gelegt. Die Berechnung des Monatsentgelts vor der Arbeitslosmeldung ist stets die Beschäftigungszeit zu verstehen, die der erstmaligen Arbeitslosmeldung vorangegangen ist. Wenn die Unterzählungsperiode ist eine einheitliche, die durch versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten von weniger als 30 Wochen (oder von weniger als 150 wöchentlichen Tätigkeiten) unterbrochen werden kann. Die Berechnung des Monatsentgelts hat jedoch im Verlauf einer Unterzählungsperiode nur einmal zu erfolgen. Eine neue Berechnung wird erst notwendig, wenn eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist. Würde man aber nachfragen, so würde in einer durch fünfzehn kurzfristige Be-

schäftigungszeiten unterbrochenen Unterzählungsperiode die Höhe des Anspruches häufig schwanken, obwohl der Anspruch gar nicht durch die neuen Beschäftigungszeiten, sondern durch die vor der erstmaligen Arbeitslosmeldung eingetretene Anwartschaftszeit begründet ist. Zu Berechtigungen sind nur die letzten drei Monate der Arbeitsverhältnisse. Zeiten, in denen der Arbeitlose nicht in einem Betriebe tätig war, sind in drei Monate eingerechnet werden. Hierzu gehören jomoh Zeiten der Arbeitsunfähigkeit als auch alle andern Veränderungen an der Ausübung der Arbeitsverhältnisse, durch die das Durchschnittsarbeitentgelt geführt wurde.

Familienzuschläge (§ 103 Abs. 2). In einem Bescheide des Reichsarbeitsamtes vom 21. Dezember 1926 (6-16-3, IV, 887/27) wird zur Frage des Familienzuschlages der Arbeitslosenunterstützung für einen arbeitenden Angehörigen des Arbeitslosen folgendes ausgeführt: „Vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtswege bemerke ich: die Auszahlung, die alle Berechtigten, die im Falle der Arbeitslosigkeit selbst keinen Anspruch auf Familienzuschlag haben, als Zuschlagsempfänger nicht in Frage kommen, ist meines Erachtens nicht haltbar. § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besagt nur, daß der Familienzuschlag für einen Angehörigen nicht gewährt wird, sofern der Angehörige für seine eigene Person Familienunterstützung bezieht. Die Angehörigen, die in Arbeit, so im Abs. 2, sind eingeschlossen, ob für ihn der Familienzuschlag zu gewähren ist. Das steht allerdings grundsätzlich voraus, daß der Arbeitlose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit und über überzweigen unterhalten hat (a. a. D. S. 2). Dies wird aber tatsächlich in aller Regel der Fall sein, wenn es sich hier um einen Arbeiter und einen Gehilfen, der als Bekräftig nur einen Wochenverdienst von einigen Reichsmark bezieht. — Abschreibt der Eingabe und meiner vorstehenden Antwort habe ich dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugehen lassen. Auch wird der Bescheid im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.“

Keine Neueinführung in eine Lohnklasse nach Unterbrechung der Arbeitslosenunterstützung (§ 105 Abs. 2, § 95 Abs. 4). In einem Schreiben an die Bundesarbeitsämter und öffentlichen Arbeitsnachweise (Mitteilung III 159 vom 7. Januar 1927) über die Angelegenheit des Monatsentgelts folgendes ausgeführt: „§ 105 Abs. 2 des RVG, § 103 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung für den einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitsverhältnisse vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Es werden Zweifel darüber, wie dieses Monatsentgelt erneut in dem Arbeitslosenunterstützung bereits einmal gewährt war, dann zur Ergründung des Anspruches eine Unterbrechung eingetreten ist und nunmehr erneut Unterzählung beantragt wird. Muß der Arbeitlose nach einer solchen Unterbrechung mit Rücksicht auf die häufig anders entlohnte — Zwischenfrist erneut in eine Lohnklasse eingetuft werden, oder bleibt die frühere Lohnklasse für die ganze Dauer der Unterzählungsperiode maßgebend? Ein Teil der Praxis hält die Neueinführung für notwendig und rüßt sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes. Der andre Teil legt die frühere Lohnklasse auch weiterhin zugrunde, weil § 105 Abs. 2 des RVG nämlich die Einführung des Arbeitlosen beim ersten Antrage auf Unterzählung, im Auge habe, und diese Einführung so lange weiter zu gelten habe, bis nach § 95 Abs. 4 durch Erwerb einer neuen Anwartschaft die alte Anwartschaft erloschen sei.“ Obwohl auch die Werbung eines Arbeitlosen, der sich nach einer Unterzählungsperiode auf Unterzählung beantragt, als „Arbeitslosmeldung“ anzusehen ist, scheint mir doch die zweite Auslegung jomoh dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen als auch aus praktischen Gründen den Vorzug zu verdienen. Die jedesmalige Neueinführung der Arbeitlosen in eine Lohnklasse würde für die Arbeitsämter eine Mehrbelastung bedeuten, ohne daß ein solcher Fehler notwendig und durch möglich die Arbeit sich durch eine niedriger entlohnte Zwischenbeschäftigung den Restanspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu schmälern, bei den Arbeitlosen eine Unterbrechung jeder solche Zwischenbeschäftigungen auslösen, während deren Abnahme gerade erwünscht ist. Aus diesen Erwägungen ist dem Bundesarbeitsamt die Entscheidung zu empfehlen, von einer Neueinführung der Arbeitlosen nach Unterbrechungen abzugehen, solange keine gesetzliche Entscheidung des Spruchorgans für Arbeitslosenunterstützung vorliegt.“

Lieferung von Betriebsrat und Kommissaren

Nach § 36 des RVG hat der Unternehmer die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten zu tragen und für die Geschäftsführung die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates erforderlichen Geschäftsbüroflächen zur Verfügung zu stellen. Die Zeitschrift „Arbeitsrecht-Praxis“ Nr. 2 vom Februar 1928 berichtet über den Bescheid des Reichsarbeitsamtes vom 1. Dezember 1927 (RVG, Nr. 14/1927). Der Sachverhalt war folgender: Die Betriebsräte der Wafferabzweig Chem und L hatten bei der Stromabvermaltung beantragt, daß ihnen eine kommentierte Ausgabe des Betriebsratgesetzes, ein Arbeitsratgesetz und ein Protokollbuch zur Verfügung gestellt werden müßte. Die Betriebsräte beantragten, daß die Zeitschrift das Arbeitsgericht in Frankfurt a. d. O. zur Entscheidung an Durch Beschluß vom 25. Oktober 1927 hat das Gericht dahin entschieden, daß den Betriebsräten ist eine kommentierte Ausgabe des Betriebsratgesetzes nach ihrer Wahl sowie in eine Ausgabe des Arbeitsratgesetzes zur Verfügung zu stellen lie. Dagegen wurde der Antrag auf Erteilung eines Protokollbuches abgewiesen. Gegen das Urteil wurde die Rechtsbeschwerde beim Reichsarbeitsamt erhoben. Dieses hat entschieden: Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht war zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. In seiner Entscheidung, die im Unterzählungsbescheid enthalten ist, eine kommentierte Ausgabe des Betriebsratgesetzes nach Wahl der Antragsteller sowie ein Arbeitsratgesetz zur Verfügung zu stellen habe, ist rechtlich bekennt. Nach § 36 des RVG hat der Arbeitgeber die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes erforderlichen Geschäftsbüroflächen zur Verfügung zu stellen. Was zu den für die Tätigkeit des Betriebsrates erforderlichen Geschäftsbüroflächen im Einzelnen gehört, wird regelmäßig von der Größe des Betriebes abhängen. Die Annahme, daß hierzu auch Gesetzbücher gehören müßten, ist nicht zuzulassen. Die Betriebsräte sind in dem gleichen Maße wie die Bureau des Arbeitgebers befinden, wird es unter Umständen nötig, wenn die Bücher des Arbeitgebers dem Betriebsrat zur Benützung zur Verfügung geben. Es ist folglich der tatsächlichen Verhältnisse und der Größe des Betriebes, in dem die Entscheidung zu treffen, was erforderlich ist, damit der Betriebsrat den ihm nach dem Betriebsratgesetz obliegenden Aufgaben gerecht werden kann.

Mindestlohn eines Betriebsratmitgliedes

Die Zeitschrift „Arbeitsrecht-Praxis“ Nr. 1 vom Januar 1928 berichtet über den Bescheid des Reichsarbeitsamtes vom 12. November 1927 (RVG, Nr. 3/27). In dem Bescheid wird, daß die Unterzählung eines Betriebsratmitgliedes infolge Überloftung mit Betriebsrats-

Anzeigenpreise: 15 Pf. die nebengespaltene Millimeterhöhe für Stellen-
gesuche und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-,
Fortbildungs- und Todesanzeigen); 30 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst-
erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ mög-
lichst nur durch Einzahlung auf das Postcheckkonto Berlin NW Nr. 268 10

Dresdner Buchdruckerverein

Donnerstag, den 22. März, abends 6 1/2 Uhr,
im „Tranon“ (Volkswohlfahrt), Crabantengasse:

Mitgliedschaftsversammlung

Tagesordnung:
Der Stand untrer Lohnsetzung
Referent: Gauvorsteher Albin Freitag

Die Dresdner Kollegen werden um vollzähliges Erscheinen ersucht.
Der Vorstand

Nur gegen Vorzeigung des Gauausweises ist der Eintritt gestattet!

Ortsverein Bremerhaven-Wefermünde
Am Sonnabend, den 5., und Sonntag, den 6. Mai,
in der „Stadthalle“ in Bremerhaven:
Feier des 60jährigen Bestehens
unter Mitwirkung des Gesangsvereins „Typographia“.

Berein Gutenberg Breslau
Sonntag, den 25. März, im großen Saale des „Gewerk-
schaftshauses“, Margaretenstraße 17:
60. Stiftungsfest
Konzert / Gesang / Unterhalt. / Tanz

Brandenburgischer Maschinenfabrikverein
Der angefordigte Vortrag „Auf, an den Rhein“
muss nochmals verschoben werden.
Alle Kollegen, die ihre Fahrt zur „Preisla“ mit dem Maschinen-
schreiftreien im März an 16. und 17. Juni verbinden, wollen bis
spätestens 18. April folgende Angaben machen: Zahl der Betten
und der in Aussicht genommenen Aufenthaltstage; Zahl der
Bedecke für die gemeinsame Mittagstafel. Die Beiträge - je
Bett 5 M., Mittagessen 1,70 M. - sind spätestens bis zum
16. Mai an den Vorstand einzufleichen.

Berein Berliner Drucker
VBD Achtung! Achtung!
Die nächste Vereinsversammlung findet
am dritten Donnerstag des Monats, ferner am
Donnerstag, dem 22. März
abends 7 Uhr, im „Berliner Klubhaus“, Ohmstraße 2, statt.

Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker
Ortsgruppe Groß-Berlin
Freitag, den 23. März, abends 7 1/2 Uhr, im
kleinen Saale des „Berliner Klubhauses“,
Ohmstraße 2:
Technischer Unterhaltungsabend

Ortsgruppe Magdeburg
im Bildungverband der Deutschen Buchdrucker
Donnerstag, den 22. März, abends 7 Uhr, im Klassenzimmer 27
in der Volkshochschule, Dreiter Weg: Vortrag des Kollegen Zimmer über:
Streifzüge durch die Rechtschreibung

Oberrhein. Maschinensetzer-Vereinigung
Gau Oberrhein / Sitz Freiburg im Breisgau

Ostersonntag, -sonntag und -montag 1928
Feier des 25jähr. Bestehens

Festredner: Koll. Kretschmar, Vorsitzender
der Zentralkommission der Maschinensetzer
Mitwirkende: Freiburger Stadtartenorchester,
Herr Opernsänger Max Dornbusch vom Frei-
burger Stadttheater, Mitglieder des Balletts des
Freiburger Stadttheaters, Gesangsverein
Typographia, Gutenbergsquartett

Sonntag, 7. April, 20 Uhr, in der Löwenbrühalle:
Begrüßung

Sonntag, 8. April, 10 Uhr, in der Harmonie:
25. Generalversammlung

Sonntag, 8. April, 11 Uhr, im großen Saal der Harmonie:
Festakt

Sonntag, 8. April, 20 Uhr, im Saalbau Wiehre:
Festbankett

Montag, 9. April, 9 Uhr, Sammelplatz Rottecksplatz:
Autofahrt rund um den Kaiserstuhl

Montag, 9. April, nach dem allgemeinen Mittagessen in
der Iselbacher Feiertag:
Abschiedsschoppen mit Tanz

Zu diesem Feste laden wir alle Kollegen von
nah und fern herzlich ein
Der Vorstand und Festausschuss

Vom 5. bis einschli. 11. April in der Städtlichen
Gewerbeschule: Ausstellung von Neuheiten
auf dem Setzmaschinengebiete, Ersatzteilen,
Zubehör, elektrischen Heizungen usw.

Die Kleine
Verbands-
geschichte

den Zeitraum von 1800 bis 1928
unzulänglich. Informiert auf nur
90 Seiten in übersichtlichster
Text- und Tabellenanordnung
schnell und sicher über die
organisations- und tarifliche
Entwicklung im deutschen Buch-
druckgewerbe sowie über die
Beschläge der 25 Verbands-
tagungen bis 1926. - Preis ge-
bunden 05 Pfennig bei freier
Zusendung für Mitglieder, für
Nichtverbandskreise 1.25 Mark

Bestellungen auf dem Organisationswege oder an
den Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker,
G.m.b.H., Berlin SW 61, Dreibundstraße Nummer 5

Goeben erschien in 10., bedeutend erweiterter,
vollkommen neu bearbeiteter Auflage:

Die Meisterprüfung
im Buchdruckgewerbe

von J. V. Lindl, Mitglied der Meisterprüfungs-
kommission München, unter kunstlicher Berück-
sichtigung des Deutschen Buchdrucker-Preislisten-
sowie aller einschlägigen Gesetze, 6,31 M. bei Vor-
einblendung auf Postcheckkonto München 9111.
J. V. Lindl, München, Rumpfordstraße 27, oder
6,60 M. per Nachnahme. [367]

Ruder-Verein „Collegia“

Jeden Freitag, 8 1/2 Uhr, bei Ebnand,
Charlottenburg, Wielandstraße 4

Mitgliederversammlung

Aufnahme neuer Mitglieder. Auch Beihilge von 16 bis 18 Jahren.

Südtiger Abzendspeker

der auch in bestem Katalogformat fort arbeitet, in Dauerstellung
fortgeführt.
Angebote mit Schmußern, Zeugnisabschriften und Lohn-
anfragen erbetet die
Ohlenrothsche Buchdruckerei Georg Richter, Esfurt.

Südtiger, erfahrener Linotypsetzer

für Hand- und Maschinensatz (Setzung) zum 2. April in Dauer-
stellung gesucht.
H. Metz & Co. („Volksfreund“), Braunshweig,
Schloßstraße 8.

Monotypsetzer

D-Teiler, dreifache Prege, ledig, wünscht sich in angenehme
Dauerstellung zu verändern. Gleich möglich!
Ausführliche Angebote unter Nr. 11. 497 an die Geschäftsstelle
des „Korr.“ erbeten.

Drei tüchtige Schriftbohrer gesucht

Jüngere Schriftbohrer werden für Maschine angeleitet. 1463
Schriftgießerei, vorm. Deuber Dutter, Dresden-III, 6
Groschenwalder Straße 11.

Illustrationsdrucker

für Windbraut (Zweizeilen) und andre Maschinen sofort gesucht.
Nur wirklich tüchtige und fleißige Herren wollen sich melden.
Stellung dauernd und angenehm.
Ad. Almers, Varel I. O. 1475

Maschinenmeister

für achtfache Frankenthaler Wänderrotation, der auch in der
Stereotypie Erfahrung hat und einen tadellosen Druck verfertigt,
nach Norddeutschland gesucht.

Schriftgießer

langjähriger, in leiblicher Stellung, guter Maschinenkennner sowie
mit der Herstellung von galvanischen Matrizen durchaus vertraut,
in allen vorkommenden Arbeiten firm, such, geht auf prima
Zeugnisse, für sofort oder später Stellung als Faktor oder Leiter
einer Satzgießerei.
Offerten unter Nr. 473 an die Geschäftsstelle des „Korr.“.

tüchtige Galvanoplastiker

für Rund und Flach, als auch zwei durchaus
tüchtige Stereotypenreue
Angebote erbetet
E. G. Vogel, Pöschel (Chür.), Betriebsbureau.

Berufsbildung

Der
Bildungsverbandes d. D. O.
Berlin SW 61 Dreibundstr. 5.

Fäulen und Negale

Schneid-, Winkel-, Scher-,
Schleifzeuge liefert K. Siegel,
München 9, Kolonnenstraße 1.

Photo-Apparate

günstige Teilzahlung (1. An-
zahlung 9 Monatsraten). Viele Em-
pfehlungen von Verursachl. H. H. E.
frei. Dresden-III, Camera-Ver-
trieb, Dresden-III.

Am Mittwoch, dem
14. März, nachmittags
3 1/2 Uhr, in der
Königlichen Stern-
warte in Berlin,
findet eine öffentliche
Versteigerung statt,
bei welcher ein
ausgezeichnetes
Stück
Land
zu
kaufen
ist.

Am Freitag, 9. März,
versteigert öffentlich, im
Alter von 48 Jahren unser lieber
Kollege
[1470]

Eugen Kerlen
geboren am 10. November
1879 in Berlin.

Wir werden dem Ver-
storbenen ein ehrendes
Gedächtnis bewahren.
Sehr geehrte
Kollegen!

Am 14. März ist un-
serer eine heimliche
Krankheit unser lieber
Kollege, den Maschinen-
setzer
[1468]

Am 18. März verstarb
nach längerer Krank-
heit unser wertiger Mit-
glied, der Seher
[1486]

Johann Handke
im Alter von 66 Jahren.

Ein ehrendes Gedächtnis
dem Dahingegangenen
dem
Bühnenmitglied
auch fernhin bewahrend
Dresden,
17. März 1928.
Verein „Gutenberg“.

Am 14. März verstarb
nach schwerem Leiden
unser lieber Kollege, der
Sehermeister
[1466]

Albert Zeis
aus Karlsruhe, im Alter
von 74 Jahren.

Er war ein bescheidenes,
aufschlichtes und treues
Kollege. Wir werden ihm
seine ein gutes Andenken
bewahren.
Ortsverein Karlsruhe.

Am 12. März verstarb
nach längerer Krank-
heit unser lieber Kollege,
der Korrektor
[1454]

Alex. Fröhlich
im 73. Lebensjahre.

Der Verein wird das
Andenken des Verstor-
benen ehren halten.
Berliner
Korrespondenzverein.

Am 13. März verstarb
nach längerer Krank-
heit unser lieber Kollege
[1462]

Hermann Siebe
aus Hannover, im Alter
von 69 Jahren; Seher

Wir werden den Ver-
storbenen ein ehrendes
Gedächtnis bewahren.
Ruhet in Frieden!
Kollegverein Hannover.
Der Vorstand.

Am 12. März verstarb
nach längerer Krank-
heit unser lieber Kollege,
der Korrektor
[1454]

Alex. Fröhlich
im 73. Lebensjahre.

Der Verein wird das
Andenken des Verstor-
benen ehren halten.
Berliner
Korrespondenzverein.

Am 13. März verstarb
nach längerer Krank-
heit unser lieber Kollege
[1462]

Adolf Barthel
im 76. Lebensjahre.

Der Verstorbenen gehörte der Organisation über
60 Jahre an. Er war ein Kollege, dessen Andenken
wir stets in Ehren halten werden.
Die Verbandsmitglieder des Buchdrucker-
V. u. S. Leuzenthal, Berlin SW 19.

